

FLORIAN LEANDER GRIESSE

Strukturierter  
Parteivortrag im digital  
geführten Zivilprozess

*Schriften zum  
Recht der Digitalisierung*  
48

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Mösllein, Sebastian Omlor und Martin Will

48





Florian Leander Grießer

# Strukturierter Parteivortrag im digital geführten Zivilprozess

Richterliche Verfahrensleitung und  
Sanktionierung parteiseitigen Fehlverhaltens

Mohr Siebeck

*Florian Leander Grießer*, Freiwilligendienste bei der Bahnhofsmission Stuttgart und bei der Caritas Linares, Chile; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen und am Trinity College Dublin; 2019 Erste juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Dekanat der Juristischen Fakultät und am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht; Forschungsaufenthalt an der University of Cambridge; Rechtsreferendariat mit Stammdienststelle am Landgericht Tübingen; 2025 Promotion.

orcid.org/0009-0005-2024-0663

D21

ISBN 978-3-16-170578-6 / eISBN 978-3-16-170579-3  
DOI 10.1628/978-3-16-170579-3

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Florian Leander Grießer

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Satzweise, Bad Wünnenberg.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

*Für meine Eltern und Julia*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen im Wintersemester 2024/2025 als Dissertation angenommen und mit dem Promotionspreis 2025 ausgezeichnet. Deutsche Rechtsprechung und Literatur wurden bis zum 1. Oktober 2024 berücksichtigt und im August 2025 letztmalig aktualisiert. Englische Literatur wurde weitestmöglich bis Juli 2024 aktualisiert.

Zum Gelingen dieser Arbeit haben einige Menschen und Institutionen beigetragen, indem sie mich professionell-juristisch und persönlich unterstützt haben. Ihnen möchte ich daher auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen.

Zuvörderst gilt dies Herrn Professor Stefan Huber, meinem geschätzten Doktorvater. Er hat mich und die Arbeit von Beginn an umfassend gefördert. Seine inhaltlichen und methodischen Empfehlungen haben die Arbeit in unschätzbarer Weise verbessert. Seine konstruktive Art und angenehme Kommunikation haben mich in meinem Schaffen bestärkt. Die Freiheit bei Konzeption und Fortentwicklung umrahmte er durch das perfekte Maß an Orientierung und Sicherheit. Juristisch und persönlich durfte ich von ihm in der Zeit als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl, aber auch bereits als Student in seinen Vorlesungen viel lernen.

Herrn Professor Martin Gebauer danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Die Auseinandersetzung mit den von ihm aufgeworfenen weitergehenden Fragen hat mir große Freude bereitet. Aufgrund seiner konstruktiven Anregungen konnte ich die Arbeit noch weiter verbessern.

Dank Herrn Professor Felix Steffek hatte ich die Ehre, den Teil zum englischen Recht während eines Forschungsaufenthalts an der University of Cambridge zu erarbeiten. Sir Marcus Smith danke ich für das gewährte Interview, Frau Professorin Louise Merrett für die Erörterung meiner Forschungsergebnisse zum englischen Recht. Herrn Professor Jean-François van Droogenbroeck gebührt Dank für die Auskünfte zum belgischen Recht.

Herrn Rechtsanwalt Michael Rudnau danke ich für die Diskussion über das Strukturierungskonzept aus anwaltlicher Perspektive. Frau Richterin Lena Gemmel-Seitz (derzeit abgeordnet ans Justizministerium Baden-Württemberg) bereicherte die Arbeit mit ihren Einschätzungen aus richterlicher Perspektive. Die Eindrücke und Argumente der beiden ermöglichten mir, die Konzepte fein zu justieren und den Bedürfnissen der Praxis besser gerecht zu werden.

Für die Förderung meines Promotionsprojekts und meines Studiums richtet sich mein Dank an die Studienstiftung des deutschen Volkes und die Stiftung der Deutschen Wirtschaft. Von Fortbildungen, Auslandsaufenthalten und dem persönlichen Austausch habe ich immens profitiert.

Für die großzügige Finanzierung der Drucklegung und Open-Access-Veröffentlichung danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Herrn Professor Heimo Schack mit der Studienstiftung ius vivum und der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Ohne die vorzügliche Unterstützung meiner Familie und meiner Freunde wäre es mir nicht gelungen, dieses Werk zu beginnen und zu vollenden. Für Begleitung, Zuspruch, Diskussionen, Ideen, kritische Anmerkungen, Korrekturen sowie Hilfe in der Lebensphase als Doktorand bin ich ihnen zutiefst dankbar. Namentlich erwähnt seien Valentin Grießer, Nina Fischer, Christoph Fischer, Claudio Seis, Leonard Wagner und Tim Giesecke.

Besonders hervorheben möchte ich drei Menschen, die ich als Stützen meines Lebens begreife. Meine Eltern haben mir durch ihre liebevolle Förderung meinen Lebensweg ermöglicht und stets auf meine Fähigkeiten vertraut. Julia Luibrand begleitet mich seit Beginn der Arbeit an diesem Werk. Ihre unschätzbare Fürsorglichkeit, ihre kluge Argumentation und ihre grenzenlose Energie bereichern jeden Tag. Ihnen ist diese Arbeit in Dankbarkeit und Liebe gewidmet.

Tübingen, im September 2025

*Florian Grießer*

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abbildungsverzeichnis . . . . .	XVII
Einleitung . . . . .	1
1. Kapitel: Konzept eines strukturierten Parteivortrags . . . . .	11
A. <i>Bisherige Vorschläge zur parteiseitigen Strukturierung des Vortrags</i> . . . . .	11
B. <i>Der „sortierbare strukturierte Parteivortrag“</i> . . . . .	18
I. Tabellarisches Grundgerüst . . . . .	22
II. Teilbereiche der grafischen Benutzeroberfläche . . . . .	26
III. Überarbeitung der Textfelder . . . . .	29
IV. Die Relationstabelle . . . . .	31
V. Anwendungsszenarien . . . . .	53
VI. Keine Bindung an die Struktur der Gegenseite . . . . .	55
VII. Nachgeschobener Vortrag bei verstrichenem Bearbeitungsrecht . . . . .	61
VIII. Zusätzliche Funktionen für eine komfortablere Darstellung . . . . .	63
IX. Mehrparteienverfahren . . . . .	65
C. <i>Auswirkungen auf die Arbeitsweise der betroffenen Berufsträger</i> . . . . .	67
I. Auswirkungen auf die individuelle Arbeitsweise . . . . .	67
II. Zusammenspiel zwischen Parteien und Gericht . . . . .	79
D. <i>Zugang zum Parteivortrag</i> . . . . .	84
E. <i>Anwendung des Strukturierungskonzepts außerhalb von Anwaltsprozessen</i> . . . . .	88
F. <i>Fazit zum Strukturierungskonzept des „sortierbaren strukturierten Parteivortrags“</i> . . . . .	100

2. Kapitel: Durchsetzung des Strukturierungskonzepts . . . . .	103
A. Prozessuale Durchsetzungsmechanismen im englischen Recht . . . . .	106
I. Vorbemerkungen zum englischen Zivilprozessrecht . . . . .	106
II. Vorbemerkungen zum englischen Prozesskostenrecht . . . . .	110
III. Der Einsatz von Schriftsätze im englischen Zivilprozess . . . . .	118
IV. Kostenseitige Berücksichtigung von Fehlverhalten beim schriftsätzlichen Austausch im englischen Zivilprozess . . . . .	132
V. Anwaltliche Kostentragung in besonderen Fällen – die <i>wasted costs order</i> . . . . .	154
VI. Fazit zu den prozessualen Durchsetzungsmechanismen im englischen Recht . . . . .	157
B. Durchsetzungsmechanismen für den „sortierbaren strukturierten Parteivortrag“ im deutschen Zivilprozess . . . . .	158
I. Sanktionsbedürftiges Fehlverhalten im Rahmen des Strukturierungskonzepts . . . . .	159
II. Mögliche Sanktionen für Fehlverhalten und ihr Wirkmechanismus .	162
III. Eskalationsstufen des Sanktionsmodells . . . . .	168
IV. Nacharbeit . . . . .	169
V. Nachträgliche Verschlagwortung . . . . .	171
VI. Zusätzliche Kostentragung . . . . .	173
VII. Nichtberücksichtigung von Parteivortrag als Sanktion . . . . .	194
VIII. Entscheidungsarten und Rechtsbehelfe . . . . .	206
IX. Fazit zu den Durchsetzungsmechanismen für den „sortierbaren strukturierten Parteivortrag“ . . . . .	209
Schlussbetrachtung . . . . .	211
Thesen . . . . .	219
Anhang: Interview with <i>Sir Marcus Smith</i> , President of the United Kingdom Competition Appeal Tribunal . . . . .	221
Literaturverzeichnis . . . . .	229
Sachregister . . . . .	245

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abbildungsverzeichnis . . . . .	XVII
Einleitung . . . . .	1
1. Kapitel: Konzept eines strukturierten Parteivortrags . . . . .	11
A. <i>Bisherige Vorschläge zur parteiseitigen Strukturierung des Vortrags</i> . . . . .	11
B. <i>Der „sortierbare strukturierte Parteivortrag“</i> . . . . .	18
I. <i>Tabellarisches Grundgerüst</i> . . . . .	22
II. <i>Teilbereiche der grafischen Benutzeroberfläche</i> . . . . .	26
III. <i>Überarbeitung der Textfelder</i> . . . . .	29
IV. <i>Die Relationstabelle</i> . . . . .	31
1. Verhältnis von Sach- und Rechtsvortrag . . . . .	31
2. Binnenstruktur innerhalb einzelner Kategorien . . . . .	33
a) Struktur des Sachvortrags . . . . .	36
b) Struktur des Rechtsvortrags . . . . .	37
3. Anordnung der Textfelder in der Relationstabelle . . . . .	42
4. Verknüpfung der Textfelder . . . . .	43
5. Sortierung . . . . .	47
6. Erwiderung . . . . .	52
V. <i>Anwendungsszenarien</i> . . . . .	53
VI. <i>Keine Bindung an die Struktur der Gegenseite</i> . . . . .	55
VII. <i>Nachgeschobener Vortrag bei verstrichenem Bearbeitungsrecht</i> . . . . .	61
VIII. <i>Zusätzliche Funktionen für eine komfortablere Darstellung</i> . . . . .	63
IX. <i>Mehrparteienverfahren</i> . . . . .	65

<i>C. Auswirkungen auf die Arbeitsweise der betroffenen Berufsträger</i> . . . . .	67
<i>I. Auswirkungen auf die individuelle Arbeitsweise</i> . . . . .	67
1. Veränderungen bei der Vortragserstellung . . . . .	67
2. Veränderungen bei der Lektüre . . . . .	69
3. Anpassung der Prozesskosten . . . . .	72
4. Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Berufsfreiheit und dem Postulat anwaltlicher Unabhängigkeit . . . . .	72
a) Beeinträchtigung der anwaltlichen Berufsfreiheit . . . . .	72
b) Verfassungsmäßigkeit der Beeinträchtigung . . . . .	73
aa) Förderung vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls als Zweck . . . . .	73
bb) Einschätzungsspielraum im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung . . . . .	74
cc) Geeignetheit und Erforderlichkeit . . . . .	74
dd) Angemessenheit . . . . .	74
c) Ergebnis . . . . .	77
d) Vereinbarkeit mit dem Postulat anwaltlicher Unabhängigkeit .	77
<i>II. Zusammenspiel zwischen Parteien und Gericht</i> . . . . .	79
<i>D. Zugang zum Parteivortrag</i> . . . . .	84
<i>E. Anwendung des Strukturierungskonzepts außerhalb von Anwaltsprozessen</i>	88
1. Unterstützung durch die Rechtsantragsstelle . . . . .	92
2. Eignung des Strukturierungskonzepts für selbstständig agierende Parteien . . . . .	93
a) Verständnis des Vortrags der Gegenseite . . . . .	94
b) Erstellung eigenen Sachvortrags . . . . .	94
c) Erstellung eigenen Rechtsvortrags . . . . .	96
d) Fazit und Bewertung der Eignung für selbstständig agierende Parteien . . . . .	98
3. Fazit: Anwendung auch bei Beteiligung selbstständig agierender Parteien . . . . .	100
<i>F. Fazit zum Strukturierungskonzept des „sortierbaren strukturierten Parteivortrags“</i> . . . . .	100

2. Kapitel: Durchsetzung des Strukturierungskonzepts . . . . .	103
A. Prozessuale Durchsetzungsmechanismen im englischen Recht . . . . .	106
I. Vorbemerkungen zum englischen Zivilprozessrecht . . . . .	106
1. Die Civil Procedure Rules 1998 . . . . .	106
2. Practice Directions . . . . .	108
3. <i>Tracks</i> . . . . .	109
II. Vorbemerkungen zum englischen Prozesskostenrecht . . . . .	110
1. Entwicklung . . . . .	110
2. Rechtsgrundlage . . . . .	111
3. Grundsatz: <i>costs follow the event</i> . . . . .	112
4. Umfang der Kostentragungspflicht . . . . .	113
a) Grundsätze . . . . .	113
b) Unterschied zwischen <i>standard basis</i> und <i>indemnity basis</i> . . . . .	113
5. Mechanismen zur Begrenzung und Einschätzung des Kostenrisikos . . . . .	114
6. Kosten des <i>pre-action conduct</i> . . . . .	118
III. Der Einsatz von Schriftsätzen im englischen Zivilprozess . . . . .	118
1. Der Austausch vor Verfahrenseinleitung nach der Practice Direction Pre-Action Conduct and Protocols . . . . .	119
a) Verfahren ohne Pre-Action Protocol . . . . .	121
b) Pre-Action Protocols . . . . .	121
aa) Das Pre-Action Protocol for Personal Injury Claims im Detail . . . . .	123
(1) Ablauf . . . . .	124
(2) Fristen . . . . .	124
(3) Inhaltliche Vorgaben . . . . .	125
bb) Besonderheiten der weiteren Pre-Action Protocols . . . . .	125
2. Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren . . . . .	127
a) <i>Claim form</i> . . . . .	128
b) <i>Particulars of claim</i> . . . . .	129
c) <i>Defence</i> . . . . .	130
d) <i>Reply to defence</i> . . . . .	131
e) <i>Amendments</i> . . . . .	131
f) <i>Further information</i> . . . . .	132

<i>IV. Kostenseitige Berücksichtigung von Fehlverhalten beim schriftsätzlichen Austausch im englischen Zivilprozess</i> . . . . .	132
1. Andere mögliche Sanktionen . . . . .	132
a) Nachholen der Anforderungen . . . . .	133
b) Berücksichtigung bei anderen verfahrensleitenden Anordnungen . . . . .	134
c) Zurückweisen des Schriftsatzes ( <i>strike out</i> ) . . . . .	134
2. Positivierte Regelungen zur Berücksichtigung des Parteiverhaltens bei der Kostenentscheidung . . . . .	136
a) Regelungen in den CPR . . . . .	136
b) Regelungen in der PD PAC & Protocols sowie in den Protocols . . . . .	137
3. Gerichtliche Praxis der Berücksichtigung des Parteiverhaltens bei der Kostenentscheidung . . . . .	138
a) Unmittelbare Berücksichtigung des Parteiverhaltens . . . . .	140
b) Differenzierte Behandlung einzelner Punkte ( <i>issues</i> ) in Kombination mit dem Parteiverhalten . . . . .	144
c) Keine kostenseitige Berücksichtigung schlechter Struktur der Schriftsätze . . . . .	147
4. Überprüfung der Ermessensentscheidung in der Rechtsmittelinstanz . . . . .	147
5. Eigenschaften und Auswirkungen der Kostensanktion . . . . .	148
a) Lenkungswirkung . . . . .	149
b) Sonstige Eigenschaften der Kostensanktion . . . . .	150
c) Nicht intendierte Auswirkungen der Kostensanktion . . . . .	151
d) Zusammenfassung der Eigenschaften und Auswirkungen . . . . .	152
6. Einordnende Erwägungen zu den Konsequenzen der Kostensanktion im englischen Zivilprozess . . . . .	153
<i>V. Anwaltliche Kostentragung in besonderen Fällen – die <i>wasted costs order</i></i> . . . . .	154
<i>VI. Fazit zu den prozessualen Durchsetzungsmechanismen im englischen Recht</i> . . . . .	157

<i>B. Durchsetzungsmechanismen für den „sortierbaren strukturierten Parteivortrag“ im deutschen Zivilprozess</i> . . . . .	158
<i>I. Sanktionsbedürftiges Fehlverhalten im Rahmen des Strukturierungskonzepts</i> . . . . .	159
<i>II. Mögliche Sanktionen für Fehlverhalten und ihr Wirkmechanismus</i> . . . . .	162
<i>III. Eskalationsstufen des Sanktionsmodells</i> . . . . .	168
<i>IV. Nacharbeit</i> . . . . .	169
<i>V. Nachträgliche Verschlagwortung</i> . . . . .	171
<i>VI. Zusätzliche Kostentragung</i> . . . . .	173
1. Variante 1: Ausgestaltung der Kostensanktion im gerichtlichen Ermessen . . . . .	176
2. Variante 2: Kostensanktion anhand gesetzlicher Pauschalen . . . . .	177
3. Eigenschaften der beiden Regelungsansätze . . . . .	180
4. Anwaltliche Kostentragung . . . . .	184
a) Inspiration aus dem englischen Recht nur hinsichtlich des Grundgedankens . . . . .	184
b) Auswirkungen einer Kostensanktion unmittelbar gegen Anwälte . . . . .	184
c) Kein entgegenstehender Grundsatz im deutschen Verfahrensrecht . . . . .	186
aa) Aktuelle Kostensanktionsvorschriften in anderen Verfahrensordnungen . . . . .	186
bb) Stetes gespaltenes Stimmungsbild um abgeschaffte Regelungen zu anwaltlicher Kostentragung . . . . .	187
(1) §102 ZPO in der Fassung bis zum 31. Dezember 1964	187
(2) §157 VwGO in der Fassung bis zum 11. Januar 1967 .	189
cc) Folgerungen . . . . .	190
d) Vereinbarkeit mit der Stellung als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ . . . . .	191
e) Vorteile für kooperative Anwälte und die Anwaltschaft als solche . . . . .	192
f) Fazit zur anwaltlichen Kostentragung . . . . .	193
5. Fazit zur Kostensanktion . . . . .	193

<i>VII. Nichtberücksichtigung von Parteivortrag als Sanktion</i> . . . . .	194
1. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Nichtberücksichtigung von Parteivortrag . . . . .	196
2. Folgerungen für die Ausgestaltung einer Präklusionssanktion . .	198
3. Inspiration aus der Zurückweisungsmöglichkeit in der englischen Rechtsordnung . . . . .	200
4. Zurückhaltender Einsatz einer Präklusion . . . . .	201
5. Nichtberücksichtigung übersehnen Vortrags in der Folgeinstanz	204
<i>VIII. Entscheidungsarten und Rechtsbehelfe</i> . . . . .	206
<i>IX. Fazit zu den Durchsetzungsmechanismen für den „sortierbaren strukturierten Parteivortrag“</i> . . . . .	209
Schlussbetrachtung . . . . .	211
Thesen . . . . .	219
Anhang: Interview with <i>Sir Marcus Smith</i> , President of the United Kingdom Competition Appeal Tribunal . . . . .	221
Literaturverzeichnis . . . . .	229
Sachregister . . . . .	245

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Grundgerüst der Benutzeroberfläche mit aufgefächelter Relationstabelle</i> . . . . .	29
<i>Abb. 2: Tabellarische Gegenüberstellung des beispielhaften Sachvortrags</i> . . . . .	49
<i>Abb. 3: Tabellarische Gegenüberstellung des beispielhaften Rechtsvortrags</i> . . . . .	49
<i>Abb. 4: Relationstabelle mit Sach- und Rechtsvortrag, sortiert nach klägerischem Rechtsvortrag</i> . . . . .	50
<i>Abb. 5: Darstellung der Sortierung und Verknüpfung anhand des Beispielvortrags in Abb. 2–4</i> . . . . .	51



# Einleitung

Die richterliche Verfahrensleitung ist im deutschen Zivilprozess besonders intensiv ausgestaltet. Sie prägt dessen Effektivität und die Wahrnehmung der Ziviljustiz durch die Rechtsschutzsuchenden ganz entscheidend. Im Zentrum der richterlichen Verfahrensleitung steht die Ordnung des Prozessstoffs. Diesen führen die Parteien weitgehend schriftsätzlich ein, ohne von inhaltlich-strukturellen Vorgaben geleitet zu werden.<sup>1</sup> Bereits im Jahr 1960 benannte *E. J. Cohn* den Mangel an Vorgaben für die Schriftsätze im Zivilprozess und die daraus folgenden Defizite in Form von „[u]nerträgliche[n] Längen, Unerheblichkeiten, Mangel logischer Anordnung [und] unnötige[n] Wiederholungen“.<sup>2</sup> *Gaier* berichtet, dass jeder „nach seinen persönlichen Vorlieben aufs Geratewohl, nicht selten am Thema und regelmäßig am Vortrag des Gegners vorbei“ schreibe.<sup>3</sup> Die Orientierungslosigkeit während des auftaktgebenden und prozessbegleitenden schriftsätzlichen Austauschs führt häufig zu Ineffizienz sowie Fehleranfälligkeit.<sup>4</sup> Derartig unstrukturierte Schriftsatzrunden erschweren Richtern und Rechtsanwälten die Arbeit<sup>5</sup> sowie die Erreichung der Ziele des Zivilprozesses. So bezeichnet *Zwickel* die „Ordnung des Prozessstoffs durch das Gericht [sogar als] maßgebliche Bremse eines Verfahrens“.<sup>6</sup> Der Zivilrichter ist außerdem zunehmend hoher Arbeitsbelastung ausgesetzt und stößt immer häufiger an faktische Grenzen der Arbeitskapazität.<sup>7</sup> Unter derartigen

---

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise *Gaier*, ZRP 2015, 101 (103), der als Hintergrund den ursprünglichen Fokus des Zivilprozesses auf die Mündlichkeit benennt; *Effer-Uhe*, GVRZ 2018, 6 (Rn. 4); *B. Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 101f.; *Zwickel*, MDR 2021, 716 (716f.); *B. Mielke/C. Wolff*, in: *Schweighofer/Saarenpää/S. Eder* u. a. (Hrsg.), Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS, 2022, S. 195 (197f.), vgl. auch zu § 130 ZPO sogleich; *B. Mielke*, in: *P. Reuß/Laß* (Hrsg.), GKDZ SoSe 22, WS 22/23, 2024, S. 133 (134). Die am weitesten gehenden Vorgaben finden sich in § 130 Nr. 3 und Nr. 4 ZPO. Danach soll der Schriftsatz die den Antrag begründenden tatsächlichen Verhältnisse und Erklärungen zu den tatsächlichen Behauptungen des Gegners enthalten. Zur Darstellungsweise dieser Aspekte schweigt die ZPO allerdings.

<sup>2</sup> *E. J. Cohn*, ZZP 73 (1960), 324.

<sup>3</sup> *Gaier*, ZRP 2015, 101 (103); vgl. beispielsweise auch *Greger*, NJW 2019, 3429 (3430).

<sup>4</sup> Vgl. beispielsweise *H. Schnelle/Bender*, DRiZ 1993, 97 (102); *Greger*, NJW 2019, 3429 (3430).

<sup>5</sup> *Greger*, in: *Adrian/M. Kohlhase/Evert* u. a. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 141 (145).

<sup>6</sup> *Zwickel*, MDR 2021, 716; vgl. auch *R. Köbler/M. Weller*, AnwBl Online 2018, 383 (385).

<sup>7</sup> Siehe beispielsweise *Kempfle*, AnwBl Online 2023, 79; *Deutscher Richterbund*, Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes zur besseren Bewältigung von Massenverfahren in der Justiz, Mai 2022 ([https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB\\_220513\\_Stn\\_Nr\\_1\\_Massenverfahren.pdf](https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenverfahren.pdf)), S. 1 (abgerufen am 6.8.2025); siehe auch die subjektive Einschätzung

Gegebenheiten besteht die Gefahr, dass die Richterschaft die ihr zukommende Verfahrensleitung nicht mehr mit der notwendigen Effektivität wahrnehmen kann.<sup>8</sup> In der Ordnung des Prozessstoffs liegt daher besonderes Verbesserungspotenzial für die richterliche Verfahrensleitung. Es bietet sich an, die Ordnung des Prozessstoffs bereits bei der Erstellung des Vortrags zu berücksichtigen und die Parteien dabei stärker einzubinden.<sup>9</sup> Eine solche parteiseitige Strukturierung wurde aufgrund der Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs in den letzten Jahren intensiver diskutiert.<sup>10</sup>

zung von 58% der Richter, die angeben, sich nicht genügend Zeit für ihre Rechtsfälle nehmen zu können, *Institut für Demoskopie Allensbach*, ROLAND Rechtsreport 2023, 2023 ([https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland\\_rechtsreport\\_2023.pdf](https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2023.pdf)), S. 44 (abgerufen am 6.8.2025); siehe auch *P. Allgayer/ O. Klein*, ZRP 2022, 206; *Ekert/Meller-Hannich/Nöhre u. a.*, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, 2023 ([https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=1)), S. 7 (abgerufen am 6.8.2025); *Römermann/Lolou*, in: *P. Reuß/Läß* (Hrsg.), GKZ SoSe 22, WS 22/23, 2024, S. 151 (152). Vgl. *Krumhoff*, Die zukünftige Geltung der Verhandlungsmaxime, 2024 (<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-16968461958>), S. 137–142 (abgerufen am 6.8.2025), die aufgrund der gegenwärtigen Umstände kein verfassungsrechtliches Handlungsgebot erkennt, sondern die diskutierten Vorhaben als rein politisch motivierte Projekte begreift.

<sup>8</sup> Vgl. allgemein zum Zusammenhang knapper richterlicher Ressourcen und rigider Verfahrensleitung, die beispielsweise die Waffengleichheit nicht mehr in optimalem Maße herzustellen vermag, *R. Wassermann*, Der soziale Zivilprozeß, 1978, S. 178–181; *D. Hendel*, Recht und Politik 1977, 155–158.

<sup>9</sup> Zu alternativen Methoden der Strukturierung siehe insbesondere *Zwickel*, in: *A. Buschmann/Gläß/Gonska u. a.* (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179 (185–190). Die Begrifflichkeiten „horizontale“ und „vertikale“ Strukturierung werden nicht einheitlich verwendet, vgl. einerseits *Gaier*, in: *Breidenbach/Glatz* (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2021, S. 275 (Rn. 4); andererseits *Zwickel*, in: *A. Buschmann/Gläß/Gonska u. a.* (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179 (185 Fn. 30).

<sup>10</sup> *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“*, Modernisierung des Zivilprozesses, 2021 ([https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf)), S. 31–45 (abgerufen am 6.8.2025); *Maximilian Herberger/R. Köbler*, AnwBl 2021, 345 f.; *B. Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 85–142; *S. Vogelgesang/J. Krüger*, jM 2020, 90–92; Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“, 2019 ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Ministerin/Justizministerkonferenz/Downloads/190605\\_beschluesse/TOPI\\_11\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Ministerin/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)), S. 69–73 (abgerufen am 6.8.2025); *Effer-Uhe*, MDR 2019, 69–74; *Greger*, NJW 2019, 3429–3432; *Breidenbach/Gaier*, in: *Breidenbach/Glatz* (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2021, S. 286–290; *Gaier*, in: *Breidenbach/Glatz* (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2021, S. 275–285 (überarbeitete Fassung von ZRP 2015, 101–104 und JurPC Web-Dok. 133/2015, Abs. 1–22); *Effer-Uhe*, GVRZ 2018, 6; *Fries*, RW 9 (2018), 414 (423 f., 428); *R. Köbler*, DRiZ 2018, 88–91; *ders.*, AnwBl Online 2018, 399 f.; *Zwickel*, in: *A. Buschmann/Gläß/Gonska u. a.* (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179–204; *Korves*, GVRZ 2018, 7 (Rn. 58); *V. Vorwerk*, NJW 2017, 2326–2330; *Zwickel*, MDR 2016, 988 (v.a. 991 f.); *R. Köbler*, in: *van Oostrom/S. Weth* (Hrsg.), FS Herberger, 2016, S. 541–549; *ders.*, DVBl 2016, 1506 (1510); *N. Preuß*, ZZP 129 (2016), 421 (448–455); *M. Weller/R. Köbler* (Hrsg.), Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für elektronische Erkenntnisverfahren, 2016, S. 93–95; *H. Roth*, ZZP 129 (2016), 3 (20f.); Strukturvorgaben ableh-

Auch der Gesetzgeber ist einen ersten Schritt<sup>11</sup> in diese Richtung gegangen. Seit Januar 2020 erwähnt §139 Abs. 1 S. 3 ZPO explizit,<sup>12</sup> dass „[d]as Gericht [...] durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten“ kann. Einen zweiten Schritt geht das Gesetzgebungsvorhaben zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.<sup>13</sup> Es soll den regulatorischen Rahmen schaffen, um unter anderem Pilotprojekte zur Strukturierung des Streitstoffs durch digitale Eingabesysteme und gerichtliche Vorgaben der Streitstoffdarstellung zu ermöglichen.<sup>14</sup> Der Anwendungsbereich ist begrenzt auf Pilotgerichte im Bereich niedriger Geldforderungen.<sup>15</sup> Eine bessere Strukturierung des Parteivortrags zielt insbesondere darauf ab, Redundan-

---

nend *Hirtz*, NJW 2014, 2529 (2531 f.); *Calliess*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentags (Hrsg.), Verhandlungen des DJT 2014, Bd. I, 2014, S. A 1 (A 99 f.); *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2874); *Haft*, in: *Geimer/R. A. Schütze/Garber* (Hrsg.), FS Simotta, 2012, S. 197 (202 f.); mangelnde Strukturierung bereits als Problem identifizierend *H. Schnelle/Bender*, DRiZ 1993, 97; siehe auch schon *J. R. Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, 1993. Siehe zu den Beiträgen in der Folge des vielbeachteten Diskussionspapier der *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“* die Nachweise in Fn. 71 des ersten Kapitels. Siehe den Überblick über die Entwicklung bei *Ekkehart Schäfer*, in: *B. Ackermann/Gaier/C. Wolf* (Hrsg.), FS Vorwerk, 2019, S. 291 (295–298); außerdem *R. Köbler*, in: *Riehm/S. Dörr* (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2023, S. 385–403; *ders.*, in: *jurisPK-ERV* Bd. 1, 2. Aufl. 2022 (Stand: 14.8.2024), Kap. 7 Rn. 12–39; ähnlich *ders.*, AnwBl 2021, 283 f.; siehe ferner *W. Viebhus*, in: *jurisPK-ERV* Bd. 1, 2. Aufl. 2022 (Stand: 1.6.2022), Kap. 1 Rn. 34–42; *Lapp*, in: *jurisPK-ERV* Bd. 2, 2. Aufl. 2022 (Stand: 14.8.2024), §253 ZPO Rn. 80–84; siehe auch den Vorschlag zur Verwendung von Eingabemasken von *Deichsel*, Digitalisierung der Streitbeilegung, 2022, S. 146–175. Unter anderem zur sinnvollen Einteilung der Diskussionsentwicklung in drei Phasen sowie rechtsvergleichenden Überlegungen siehe *Zwickel*, in: *P. Reuß/Laß* (Hrsg.), GKDZ SoSe 22, WS 22/23, 2024, S. 109 (110–112).

<sup>11</sup> Als „Startsignal“ interpretiert die Ergänzung in §139 Abs. 1 S. 3 ZPO die *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“*, Modernisierung des Zivilprozesses, 2021 ([https://www.justiz.bayern.de/media/images/behörden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nürnberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behörden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nürnberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf)), S. 31 (abgerufen am 6.8.2025); dass die Norm eine Strukturierung erst nach Klageeingang regelt und daher hinter den Anliegen des unmittelbar strukturierten Parteivortrags zurückbleibt, benennt *R. Köbler*, in: *jurisPK-ERV* Bd. 2, 2. Aufl. 2022 (Stand: 1.9.2022), §139 ZPO Rn. 5–7.

<sup>12</sup> Den deklaratorischen Charakter der Norm erwähnt ausdrücklich *Schultzky*, MDR 2020, 1 (3).

<sup>13</sup> Siehe zuletzt den Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 4.9.2024.

<sup>14</sup> Siehe insbesondere §§1124–1126, 1130–1132 ZPO-E.

<sup>15</sup> Die Pilotgerichte werden nach §1123 ZPO-E durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. §1122 Abs. 2 ZPO-E beschränkt den sachlichen Umfang der Erprobung. Er umfasst Geldforderungen in Klageverfahren vor den Amtsgerichten bis zur Wertgrenze in §23 Nr. 1 GVG (derzeit 5.000 €) und exkludiert die Verfahren nach §23a GVG (Familienachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Das Bundesministerium für Justiz hat zunächst ein digitales Eingabesystem für Fluggastrechteklagen entwickelt, das seit März 2025 nutzbar ist. Siehe <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/blick-in-das-projekt-entwicklung-und-erprobung-eines-zivilgerichtlichen-online-verfahrens#aktueller-fokus> (abgerufen am 6.8.2025).

zen zu vermeiden, die richterliche und parteiseitige Relation zu erleichtern und so Arbeitszeit einzusparen sowie letztlich den Prozess zu beschleunigen.<sup>16</sup> Anliegen dieser Arbeit ist es, in einem ersten Schritt ein Konzept zur parteiseitigen Strukturierung des schriftsätzlichen Vortrags zu erarbeiten. In einem zweiten Schritt ist ein System zur Durchsetzung des Strukturierungskonzepts zu entwickeln.

Alternativ zu einer parteiseitigen Strukturierung wäre es denkbar, die Ordnung des Prozessstoffs zu automatisieren. Große Sprachmodelle (*large language models*) verarbeiten und generieren mittlerweile in hoher Qualität natürliche Sprache. Diese zuletzt rasante Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz<sup>17</sup> wirft die Frage auf, ob eine nutzerbasierte Strukturierung eine wenigstens mittelfristig nachhaltige Vorgehensweise darstellt oder ob nicht besser große Sprachmodelle den herkömmlich freien Parteivortrag auswerten und strukturieren sollten.<sup>18</sup> Einen ers-

<sup>16</sup> Siehe *B. Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 87, 91; *Gaier*, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2021, S. 275 (Rn. 14); *H. Roth*, ZZP 129 (2016), 3 (20); *Haft*, in: Geimer/R. A. Schütze/Garber (Hrsg.), FS Simotta, 2012, S. 197 (202); *P. Götz von Olenhusen*, AnwBl 2014, 568 (572); *M. Weller/R. Köbler* (Hrsg.), Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für elektronische Erkenntnisverfahren, 2016, S. 95; *Effer-Uhe*, MDR 2019, 69 (70); *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“*, Modernisierung des Zivilprozesses, 2021 ([https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/dis\\_kussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/dis_kussionspapier_ag_modernisierung.pdf)), S. 32f. (abgerufen am 6.8.2025); siehe etwas konkreter *Lapp*, in: *jurisPK-ERV* Bd. 2, 2. Aufl. 2022 (Stand: 02.04.2025), § 253 ZPO Rn. 82f.; *Deichsel*, Digitalisierung der Streitbeilegung, 2022, S. 150; *E. Streyl*, NZM 2021, 329 (330); *C. Thole/von Leliwa*, AnwBl Online 2024, 16 (22); zu weiteren Zielen siehe *Zwickel*, AnwBl 2023, 91f. Siehe auch den Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 4.9.2024, S. 22. Vgl. die ermittelten Zielvorgaben bei *Krumhoff*, Die zukünftige Geltung der Verhandlungsmaxime, 2024 (<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-16968461958>), S. 142–146 (abgerufen am 6.8.2025), die außerdem stärkere Bürgernähe identifiziert. Vgl. auch *Althammer/C. Wolff/J. Bauer u. a.*, Abschlussbericht Reallabor Basisdokument, 23.7.2024 ([https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht\\_2024-07-24.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht_2024-07-24.pdf)), S. 74f. (abgerufen am 6.8.2025); *B. Mielke/C. Wolff*, RDi 2024, 361 (Rn. 32).

<sup>17</sup> Siehe grundlegend zu großen Sprachmodellen *Löser/Tresp/Hoffart u. a.*, Große Sprachmodelle – Grundlagen, Potenziale und Herausforderungen für die Forschung, Mai 2023 ([https://doi.org/10.48669/pls\\_2023-3](https://doi.org/10.48669/pls_2023-3)), S. 3–11 (abgerufen am 6.8.2025); *Löser/Tresp/Hoffart*, Große Sprachmodelle entwickeln und anwenden – Ansätze für ein souveränes Vorgehen, Dezember 2023 ([https://doi.org/10.48669/pls\\_2023-6](https://doi.org/10.48669/pls_2023-6)), S. 3–5 (abgerufen am 6.8.2025); siehe ferner *Neuhaus*, VersR 2023, 1401 (1402f.).

<sup>18</sup> Vgl. *D. Müller/Gomm*, jM 2021, 266 (267); *B. Mielke/C. Wolff*, in: *Schweighofer/Saarenpää/S. Eder u. a.* (Hrsg.), Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS, 2022, S. 195 (196); *Römermann*, AnwBl 2021, 285; außerdem *Römermann/Lolou*, in: *P. Reuß/Laß* (Hrsg.), GKDZ SoSe 22, WS 22/23, 2024, S. 151 (155); *W. Bernhardt*, jM 2022, 90 (91f.); *Knauff*, ThürVBl 2024, 29 (31); *Althammer/C. Wolff/J. Bauer u. a.*, Abschlussbericht Reallabor Basisdokument, 23.7.2024 ([https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht\\_2024-07-24.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht_2024-07-24.pdf)), S. 199–202, 288 (abgerufen am 6.8.2025); zur Einschätzung, dass eine Software zur Erfassung und Strukturierung des Parteivortrags in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei, siehe Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“, 2019 ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Ministerin/Justizministerkonferenz/Downloads/1906\\_05\\_beschluesse/TOPI\\_11\\_Abschlussbericht.pdf?blob=publicationFile&cv=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Ministerin/Justizministerkonferenz/Downloads/1906_05_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?blob=publicationFile&cv=1)), S. 70 (abgerufen am 6.8.2025); *L. Hundertmark/Meller-Hannich*, RDi 2023, 317 (324); zur Überlegung, „die Strukturierung den Gerichten zu überlassen, [...] die dabei auf KI-Unterstützung zurückgreifen könnten“

ten Schritt – allerdings ohne softwareseitig generierten Text – geht die Anwendung „Codefy“, die sich bereits in der Pilotierung befindet.<sup>19</sup> Ein „Prüfassistent“ unterstützt die Ordnung des Prozessstoffs, indem er Ausschnitte des Parteivortrags anhand eines von Experten eingepflegten Prüfungsschemas in einer Relationstabelle anordnet.<sup>20</sup> Denkbar wäre eine Weiterentwicklung beispielsweise dahin, dass mehrere sich ergänzende Äußerungen zum selben Aspekt in einem einzigen neu generierten Textblock vereint werden. Der Verweis auf die technischen Schwächen dieser Systeme, wie insbesondere geringe Erklärbarkeit, Reproduktion von *biases* sowie das „Halluzinieren“, also das Erfinden von Inhalten,<sup>21</sup> genügt allein nicht, um von Sprachmodellen generierte Strukturierungen außer Acht zu lassen. Angesichts der schnellen Fortentwicklung dieser Technik ist zu erwarten, dass auch derartige Schwierigkeiten in absehbarer Zeit erheblich reduziert oder gar weitgehend überwunden wären.<sup>22</sup> Die Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG fordert allerdings, dass das Gericht das Parteivorbringen zur Kenntnis nimmt.<sup>23</sup> Dies erfordert die Durchsicht des gesamten Parteivortrags und nicht le-

---

*Domej*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentags (Hrsg.), Verhandlungen des DJT 2024, Bd. I, 2024, A 1 (A 100); siehe ferner *Adrian/L. Schröder/Andreas Maier*, in: *Adrian/M. Kohlhase/Evert u. a. (Hrsg.)*, Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 199 (203); *S. Dörr*, DRiZ 2023, 342 (345); zur Forderung strukturierter Daten zum Zwecke automatisierter Verarbeitung siehe *Zwickel*, in: *P. Reuß/Laß (Hrsg.)*, GKZD SoSe 22, WS 22/23, 2024, S. 109 (124).

<sup>19</sup> Vgl. *Biallaß*, REthinking:Law 3/2023, 22 (24); *L. Hundertmark/Meller-Hannich*, RDi 2023, 317 (319f.); *Marie Herberger*, ZAP 2024, 49 (61).

<sup>20</sup> Vgl. *Biallaß*, REthinking:Law 3/2023, 22 (24); *L. Hundertmark/Meller-Hannich*, RDi 2023, 317 (319f.); *Marie Herberger*, ZAP 2024, 49 (61). Ein genaueres Verständnis konnte dank der Erklärungen eines mit der Software befassten Richters im Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg sowie der Bildschirmaufnahme der Software auf <https://codefy.de/de/> erlangt werden (abgerufen am 6.8.2025). Dagegen benennt als Fähigkeit der Software, „automatisch Relationstabellen [zu] erstellen“, *Domej*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentags (Hrsg.), Verhandlungen des DJT 2024, Bd. I, 2024, A 1 (A 100).

<sup>21</sup> *Löser/Tresp/Hoffart u. a.*, Große Sprachmodelle – Grundlagen, Potenziale und Herausforderungen für die Forschung, Mai 2023 ([https://doi.org/10.48669/pls\\_2023-3](https://doi.org/10.48669/pls_2023-3)), S. 10 f., 20 (abgerufen am 6.8.2025); siehe auch zur geringen Verlässlichkeit im juristischen Kontext *Neuhaus*, VersR 2023, 1401 (1404–1406).

<sup>22</sup> Dass sich die Forschung mit den Schwächen bereits befasst, benennen *Löser/Tresp/Hoffart u. a.*, Große Sprachmodelle – Grundlagen, Potenziale und Herausforderungen für die Forschung, Mai 2023 ([https://doi.org/10.48669/pls\\_2023-3](https://doi.org/10.48669/pls_2023-3)), S. 10 (abgerufen am 6.8.2025); siehe auch zum „Halluzinieren“ im juristischen Bereich und dem Umstand, dass an Verbesserungen gearbeitet wird, *Marie Herberger*, ZAP 2023, 465 (466). *Domej*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentags (Hrsg.), Verhandlungen des DJT 2024, Bd. I, 2024, A 1 (A 60) erachtet es für „kaum prognostizierbar“, „[o]b generative Sprachmodelle in absehbarer Zeit wirklich in der für die Justiz erforderlichen Qualität und Zuverlässigkeit das Relevante aus dem Parteivortrag ‚herausfiltern‘ können“.

<sup>23</sup> Ständige Rechtsprechung. Siehe nur BVerfG, Beschluss vom 15. April 1980 – 2 BvR 827/79 = BVerfGE 54, 86 (91/juris-Rn. 22); BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 1983 – 2 BvR 731/80 = BVerfGE 64, 135 (143f./juris-Rn. 31); *B. Remmert*, in: *Dürig/Herzog/Scholz GG* Bd. VI, 106. El. Oktober 2024, Art. 103 Abs. 1 GG Rn. 90.

diglich einer sprachlich neu generierten Zusammenstellung eines Sprachmodells.<sup>24</sup> Nicht ausgeschlossen ist dadurch ein unterstützender Einsatz bei weniger relevanten Teilaufgaben.<sup>25</sup> Für einen solchen Einsatz könnte eine parteiseitig vorgenommene Strukturierung dem Training der selbstlernenden Software dienen.<sup>26</sup> Das Potenzial großer Sprachmodelle für den Zivilprozess ist aber nicht Gegenstand dieser Arbeit. Sie nimmt die parteiseitige Strukturierung in den Blick, die sich mit der verfassungsrechtlich garantierten Gewährung rechtlichen Gehörs vereinen lässt und bereits jetzt technisch umsetzbar ist.

Bereits technisch umsetzbar ist außerdem die grundsätzlich elektronische Aktenführung. Viele Gerichte arbeiten schon mit der elektronischen Akte.<sup>27</sup> Baden-Württemberg hat Ende 2023 als erstes Bundesland an allen Gerichten die elektronische Akte eingeführt und in Zivilsachen vollständig auf elektronische Aktenführung umgestellt.<sup>28</sup> Wie sich aus § 298a Abs. 1a ZPO<sup>29</sup> ergibt, soll die Umstellung auf die digitale Aktenführung bundesweit mit Beginn des Jahres 2026 abgeschlossen sein. Auch wenn bisweilen Zweifel daran aufkamen, ob alle Gerichte rechtzeitig umgestellt werden,<sup>30</sup> ist klar, dass die Aktenführung im Zivilprozess in absehbarer

<sup>24</sup> B. Mielke, REthinking:Law 3/2023, 41 (44) fordert ohne konkrete rechtliche Anknüpfung, dass „eine automatisierte Analyse zu nahezu 100% richtig sein müsste, um überhaupt denkbar erscheinen zu lassen, dass eine menschliche Durchsicht unterbleiben kann“.

<sup>25</sup> Denkbar wäre beispielsweise, die Entscheidung über das weitere Vorgehen nach Klageeingang auf der Basis einer von einem Sprachmodell generierten Zusammenfassung zu treffen oder die Wiedereinarbeitung nach längerer Pause durch eine solche Zusammenfassung zu erleichtern. Vgl. zum Gedanken bloßer Unterstützung des Richters bei der Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz S. Huber, in: Althammer/H. Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, 2023, S. 43 (52); allgemeiner zum rechtlichen Gehör beim unterstützenden Einsatz von künstlicher Intelligenz G. Rübl, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, S. 617 (Rn. 26f.); dazu, dass Fehler in KI-generierten Zusammenfassungen zu Verstößen gegen das rechtliche Gehör führen können, Falco Kreis, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, S. 633 (Rn. 51–53).

<sup>26</sup> Vgl. B. Heil, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 123f.; Althammer/C. Wolff/J. Bauer u. a., Abschlussbericht Reallabor Basisdokument, 23.7.2024 ([https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht\\_2024-07-24.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht_2024-07-24.pdf)), S. 202 (abgerufen am 6.8.2025).

<sup>27</sup> S. Huber/Giesecke, in: M. Ebers/C. Heinze/Krügel u. a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, 3. Aufl. 2020, S. 591 (Rn. 7); siehe beispielsweise auch <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/e-akte-wo-steht-die-deutsche-justiz> (abgerufen am 6.8.2025).

<sup>28</sup> <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemeldung/pid/elektronische-gerichtsakte-im-ganzen-land-eingefuehrt> (abgerufen am 6.8.2025). In Strafsachen steht die Ausstattung noch aus. Die übrigen Gerichtsbarkeiten wurden bereits zwischen 2018 und 2022 mit der elektronischen Akte ausgestattet.

<sup>29</sup> Die Norm wurde eingeführt mit Art. 11 Nr. 4 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017, BGBl. I S. 2208, 2218f.

<sup>30</sup> Laut Deutschem Richterbund werde die Fristwahrung jedenfalls „ohne ein höheres Investitions- und Innovationstempo [...] kaum gelingen“, siehe <https://www.lto.de/recht/justiz//richterbund-kritik-digitalisierung-justiz-deutschland-elektronische-akte-2026>. Siehe zu einem Gesamtüberblick, der die bislang zurückhaltendste Umsetzung für Sachsen-Anhalt, Thüringen und das Saarland erkennen lässt, <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/e-akte-wo-steht-die->

Zeit elektronisch erfolgen wird.<sup>31</sup> Eine Arbeit, die sich perspektivisch mit dem Parteivortrag auseinandersetzt, darf – und muss, wenn sie nicht in Kürze überholt sein will – den Zivilprozess auf der Basis einer elektronischen Aktenführung fortentwickeln. Eine Legal-Tech-Software zum schriftsätzlichen Austausch lässt sich so gestalten, dass sie nicht nur die Papierakte digital abbildet, sondern durch zusätzliche Funktionen einen eigenständigen Mehrwert generiert.<sup>32</sup> Die Arbeit legt die grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeit einer solchen Software zugrunde, ohne die ganz konkrete technische Ausgestaltung selbst vorzunehmen.<sup>33</sup>

Das erste Kapitel der Arbeit widmet sich zunächst der Funktionsweise des Strukturierungskonzepts. Aufbauend auf bisher unterbreiteten Vorschlägen entwickelt die Untersuchung ein eigenständiges Konzept zur Strukturierung des Parteivortrags. Es beruht auf einer grundlegend neuen Vorgehensweise für die Erstellung sowie Abbildung des Parteivortrags und ermöglicht dadurch neue Arbeitsweisen. Das Konzept zielt darauf ab, die prozessualen Bedürfnisse der Beteiligten besser zu befriedigen als das bisherige System des freien Parteivortrags. Zentrale Herausforderung ist dabei, folgendes Spannungsfeld auszutarieren:<sup>34</sup> Die optimale Erfassung des Parteivortrags durch den Leser erfordert eine Darstellung, in der einzelne Gedanken jeweils im unmittelbaren Zusammenhang zu ihren Bezugspunkten stehen sowie eine verständliche Reihenfolge abbilden. Dieses Erfordernis legt konkrete Vorgaben nahe, die darauf abzielen, diese Bezugnahmen und eine verständliche Reihenfolge herzustellen. Derartige Vorgaben können allgemein formuliert sein oder ein Verhältnis zum Parteivortrag der Gegenseite fordern, in der Regel dessen Spiegelung. Dem steht ein Bedürfnis nach möglichst freier Vortragsgestaltung entgegen. Dieses Freiheitsbedürfnis gründet zum einen auf dem parteiseitigen Interesse an einer eigenständigen Darstellung. Zum anderen ermöglicht hinreichen-

---

deutsche-justiz. Siehe zu Berlin <https://www.tagesspiegel.de/berlin/schlecht-vorbereiteter-system-wechsel-digitale-akte-an-berliner-gerichten-verzögert-sich-9664754.html>. Siehe zu Sachsen-Anhalt <https://www.heise.de/news/eGovernment-Justiz-in-Sachsen-Anhalt-mit-unwahrscheinlichem-Nachholbedarf-7444884.html> (alle Internetfundstellen dieser Fußnote wurden abgerufen am 6.8.2025).

<sup>31</sup> Soweit ersichtlich kommunizieren die politisch Verantwortlichen in offiziellen Stellungnahmen stets, dass auch die Frist zum 1.1.2026 eingehalten wird, siehe insbesondere <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/e-akte-wo-steht-die-deutsche-justiz/> zu Sachsen-Anhalt <https://www.heise.de/news/eGovernment-Justiz-in-Sachsen-Anhalt-mit-unwahrscheinlichem-Nachholbedarf-7444884.html> (beide abgerufen am 6.8.2025). Im Übrigen finden sich naturgemäß eher offizielle Mitteilungen über die sukzessiven Fortschritte bei der Umstellung als über Rückschläge und Schwierigkeiten.

<sup>32</sup> Diese verbreitete Forderung findet sich beispielsweise bei *Kodek*, ZZP 115 (2002), 445 (456); *H. Radke*, jM 2014, 398 (403); *Socha*, ZRP 2015, 91; *Effer-Ube*, GVRZ 2018, 6 (Rn. 47). Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit soll der regulatorische Rahmen für die Erprobung einer derartigen Kommunikationsplattform mit einem digitalen Eingabesystem geschaffen werden, siehe insbesondere S. 34–36.

<sup>33</sup> Siehe zu den technischen Rahmenbedingungen im ersten Kapitel unter B., S. 18.

<sup>34</sup> Dasselbe Spannungsfeld beschreiben *Althammer/C. Wolff/J. Bauer u. a.*, Abschlussbericht Reallabor Basisdokument, 23.7.2024 ([https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht\\_2024-07-24.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht_2024-07-24.pdf)), S. 217 (abgerufen am 6.8.2025).

de Darstellungs freiheit – anders als es zu starre Vorgaben vermögen –, die Vielgestaltigkeit der streitgegenständlichen Lebenssachverhalte abzubilden. Erschwert wird die Auflösung dieses Spannungsfelds durch die Mehrdimensionalität der Bezugnahmen. Bezüge bestehen einerseits innerhalb des Vortrags einer Partei, andererseits zum Vortrag der Gegenseite. Das hier entwickelte Konzept gewährt den Parteien weitgehende Freiheit in der Vortragsgestaltung.<sup>35</sup> Es erwartet von den Parteien keine konkrete Struktur, sondern die Strukturierung nach grundsätzlich selbst zu definierenden Kriterien.<sup>36</sup> Die Bezeichnung als „Strukturierungskonzept“ in Abgrenzung zu einem „Strukturkonzept“ ist daher bewusst gewählt. Das Bedürfnis nach verständlicher Abbildung des Parteivortrags wird dadurch befriedigt, dass besondere individuelle Abbildungsoptionen für die Leser die verschiedenen Bezugnahmen zur Geltung bringen. Dies setzt voraus, dass die Parteien bei der Erstellung ihres Vortrags die Bezugnahmen durch Verknüpfungen kenntlich machen. Diese ermöglichen der Software, auswählbare Darstellungsweisen in der Form einer Relationstabelle zu erstellen. Die Kombination aus formalem Rahmen für die Vortragserstellung und flexibler Anzeige erlaubt größtmögliche Vortragssfreiheit bei gleichzeitigem Effektivitäts- und Effizienzgewinn. Im Anschluss an die Funktionsweise gilt es darzulegen, welche Neuerungen sich mit dem Strukturierungskonzept für die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit der betroffenen Berufsträger ergeben. Abschließend ist zu ermitteln, inwieweit und mit welchen Anpassungen das Strukturierungskonzept außerhalb von Anwaltsprozessen zum Einsatz kommen kann. Einerseits bringt das Strukturierungskonzept besondere Herausforderungen für nicht anwaltlich vertretene Parteien mit sich, andererseits eröffnet es zusätzliche Unterstützungs möglichkeiten.

Im zweiten Kapitel wird das Durchsetzungssystem für das Strukturierungskonzept erarbeitet. Die Wirksamkeit des Strukturierungskonzepts ist durch neue Instrumente der richterlichen Verfahrensleitung sicherzustellen. Wie lassen sich Sanktionen einsetzen, sodass sie einerseits wirksam die Einhaltung sicherstellen und negative Konsequenzen schlechter Strukturierung der unkooperativen Seite aufbürden, andererseits nur geringen Sanktionierungsaufwand herbeiführen und mit höherrangigem Recht, insbesondere der Gewähr rechtlichen Gehörs, vereinbar sind? Das hier entwickelte Sanktionssystem setzt auf eine dreistufige Eskalation, die einerseits die Wirksamkeit sicherstellt, andererseits die Verhältnismäßigkeit wahrt. Zeigt eine Verbesserungsaufforderung keine Wirkung, folgt eine Verschlagswortungsanordnung, die mit einer Kostensanktion kombiniert ist. Auf finaler Stufe steht eine spezielle Form der Präklusion. Ein Rechtsvergleich mit der englischen

---

<sup>35</sup> Ähnlich zum dortigen Konzept *Althammer/C. Wolff/J. Bauer u. a.*, Abschlussbericht Reallabor Basisdokument, 23.7.2024 ([https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht\\_2024-07-24.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht_2024-07-24.pdf)), S. 33 (abgerufen am 6.8.2025).

<sup>36</sup> Ähnlich zum dortigen Konzept *Althammer/C. Wolff/J. Bauer u. a.*, Abschlussbericht Reallabor Basisdokument, 23.7.2024 ([https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht\\_2024-07-24.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/abschlussbericht_2024-07-24.pdf)), S. 33 (abgerufen am 6.8.2025).

Rechtsordnung dient als Inspiration zur Ausgestaltung des Durchsetzungssystems. Weil das englische Recht die kostenseitige Berücksichtigung parteiseitigen Fehlverhaltens kennt, sollen aus der Erfahrung der englischen Rechtsordnung mit der dortigen Kostensanktion Empfehlungen für die konkrete Ausgestaltung der Kostensanktion abgeleitet werden. Außerdem lassen sich grobe Ansätze im Bereich der Verbesserungsaufforderung, einer anwaltlichen Kostentragung, sowie des zurückhaltenden Einsatzes einer Präklusion übertragen.

Sowohl das Strukturierungs- als auch das Durchsetzungskonzept fügen sich in das bestehende zivilprozessuale System ein. Die anvisierten Neuerungen können allerdings nicht alleine auf das geltende Recht gestützt werden, sondern erfordern gesetzliche Anpassungen. Die gesamte Arbeit gründet daher methodisch auf einem inhärenten dogmatischen Ansatz und entwickelt darauf aufbauend den Zivilprozess fort.

## *1. Kapitel:*

# Konzept eines strukturierten Parteivortrags

Ziel dieses Kapitels ist es, ausgehend von bisherigen Vorschlägen (A.) einen an prozessualen Bedürfnissen orientierten eigenen Strukturierungsvorschlag zu unterbreiten (B.). Im Anschluss sind die Auswirkungen des Strukturierungskonzepts auf die betroffenen Berufsträger und deren Zusammenspiel darzustellen (C.). Abschließend ist auszuarbeiten, wie den Parteien der Zugang zum Parteivortrag gewährt wird (D.) und inwieweit das Konzept außerhalb des Anwaltszwangs Anwendung finden sollte (E.).

## A. Bisherige Vorschläge zur parteiseitigen Strukturierung des Vortrags

Die drei umfassendsten Darstellungen von Konzepten finden sich bei *J. R. Schwarz* aus dem Jahr 1993, bei *B. Heil* aus dem Jahr 2020 und bei der *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Landesgerichte und des BGH* (*Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“*) aus dem Jahr 2021.

*J. R. Schwarz'* Konzept<sup>1</sup> sieht vor, dass Kläger und Beklagter im Rahmen des schriftsätzlichen Austauschs Einzelaussagen zunächst nur zum Sachverhalt aneinanderreihen und spezifisch auf einzelne Aussagen erwidern.<sup>2</sup> Jede Aussage wird von den Parteien mit einer Ordnungsnummer versehen, wobei im Nummerierungssystem Spielraum für Einfügungen der Gegenseite und für eigene Nachträge gelassen wird.<sup>3</sup> So lassen sich die Sachvorträge beider Parteien ineinanderschieben, wenn die Aussagen nach Nummern sortiert werden, sodass sich Streitiges und Unstreitiges schnell ermitteln lässt.<sup>4</sup> Die rechtliche Strukturierung erfolgt lediglich durch Aufteilung in grobe Abschnitte.<sup>5</sup> Die Gegenüberstellung wird durch das gleiche Nummerierungssystem wie bei der Sachverhaltsstrukturierung erreicht.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> *J. R. Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, 1993, S. 118–201.

<sup>2</sup> *J. R. Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, 1993, S. 127–140.

<sup>3</sup> *J. R. Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, 1993, S. 128.

<sup>4</sup> *J. R. Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, 1993, S. 141–145.

<sup>5</sup> *J. R. Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, 1993, S. 145f.

<sup>6</sup> *J. R. Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, 1993, S. 146, vgl. 163, 170f., 176f., 179f.

## Sachregister

- Abschreckung 112, 149f., 158, 162–166, 170, 172f., 178, 193, 195, 201f., 204, 209, 215, *siehe auch* Lenkungswirkung *amendments* 127f., 131–134, 226 Änderungschronik 27 Anspruchsgrundlage/Rechtssatz 15f., 34f., 37, 40, 41, 46, 68, 96, 121 Anträge 12, 27–29, 37, 49–51, 96, 99, *siehe auch* Rechtsvortrag Antragsübersicht 27 Anwalt
  - Anwaltszwang 86, 90, 100, *siehe auch* selbstständig agierende Partei
  - Arbeitsweise 7, 67–71, 80, 99, 101, 212, 219
  - Berufsfreiheit 72–77, 101, 217, 220
  - Gebühren 72, 76, 174, 177, 178f., 193, 214
  - Haftung 38, 135, 176, 178, 184, 188f., 192, 203, 216
  - Organ der Rechtspflege 190–193, 216
  - Unabhängigkeit 35, 77–79, 191f.Anwaltliche Kostentragung
  - englische *wasted costs order* 154–157, 158, 184, 188, 209, 214, 216, 228
  - in Deutschland 184–193Arbeitsweise 7, 67–71, 80, 99, 101, 212, 219 Aufgabenerfüllung, richterliche *siehe* Richter, „Aufgabenerfüllung“ Basisdokument 12f., 17 Baumstruktur 16, 39f., *siehe auch* Strukturformulare; Pfadsysteme Bearbeitungsrecht, abwechselndes 13, 23, 29, 61, 211, 219, *siehe auch* nachgeschenkter Vortrag; Überarbeitung Benutzeroberfläche, grafische 18f., 26f., 29, 61–64 Berufsfreiheit, anwaltliche 72–77, 101, 217, 220 Berufsträger 67, 101, 155, 212, 219 Beweisverfahren 27–29 Bezugnahmen 7f., 30, 52, 78, 83, 97, 191, 160, 195, *siehe auch* Verknüpfung; Wiederholungen Binnenstruktur 33, 47 Bonus 166–168 chronologische Darstellung 30, 36, 69, 211 Civil Procedure Rules 106–108 *claim form* 128f. Commercial Court
  - in Deutschland 82
  - in England 23, 129f.*costs follow the event* *siehe* Prozesskosten, „*costs follow the event*“ und „Veranschlagsprinzip“ *da mihi factum, dabo tibi ius* 32f., 41, 46, 54, 161, 217, 220, *siehe auch* *iura novit curia* Darstellungsfreiheit *siehe* Freiheit der Vortragsgestaltung Darstellungshoheit 24, 101, 168 *defence*
  - Klageerwiderungsschriftsatz 127, 130f., 157
  - Verteidigungsmittel 225f.Durchsetzungsmechanismen 103–220, *siehe auch* Sanktionen E-Akte 6f., 18f., 84, 100, *siehe auch* Justizportal Effektivität eines Durchsetzungsmittels *siehe* Wirksamkeit eines Durchsetzungsmittels

- Effizienzsteigerung 4, 8, 24, 30, 42, 54, 60, 69–72, 76, 101, 103, 201, 212, 216, 219
- Einigung, gütliche *siehe* Vergleich
- Einzelaussagen 11, 22, 24, 33, 95, 98, 100, 159f., 179f., 211, 219f.
- Einzelfallgerechtigkeit 136, 139, 150, 152, 158, 170, 176, 181–183, 193, 215
- Entscheidungsarten 206
- Ermessen
  - bei der englischen Kostenentscheidung/-sanktion 105, 112, 139f., 147, 148–154, 157f., 176, 183
  - bei der englischen *wasted costs order* 154–156, 184
  - bei der Fristbemessung 170f.
  - bei einer Kostensanktion für das Strukturierungskonzept 105, 176f., 180–183, 193, 214–216, 220
  - Überprüfung in der englischen Rechtsmittelinstanz 147f., 151
- Erwiderung 11f., 14, 16f., 36, 44, 52f., 55–64, *siehe auch* Klageerwiderung; Strukturbindung
- Eskalation 159, 163, 168, 209, 214, 220
- Fehlverhalten *siehe auch* Sanktionen
  - bei der Anwendung des Strukturierungskonzepts 104, 159, 162–164, 167, 173, 175–177, 179–182, 184, 188, 190, 192f., 198–200, 206, 213–216, 220
  - in England 105, 132–134, 141, 147–150, 152, 156, 157f.
- Folgeinstanz 24, 90, *siehe auch* Instanzenzug
- formelle Strukturierung 75, 159, 214
- Freiheit der Vortragsgestaltung 7f., 21, 33, 43, 66, 75, 78, 101, 217, *siehe auch* Anwalt, „Berufsfreiheit“
- further information* 128, 132
- Gebühren
  - Gerichtsgebühren 175, 177–180
  - Rechtsanwaltsgebühren 72, 76, 174, 177, 178f., 193, 214
- Gegenüberstehen 11–13, 15, 22, 24f., 37, 43f., 47–49, 51, 59f., 64, 81, 195, 211f., 219, *siehe auch* zusammengehörende Inhalte; Sortierung
- Gehör, rechtliches 5f., 21, 24, 33, 35, 75, 104, 158, 164, 175, 195–198, 202, 214, 216, 217, 220
- Gerichtsgebühren 175, 177–180
- Gesamtübersicht 18f., 26f., 29, 61–64
- Hinweis, gerichtlicher 16, 19, 21, 29, 46, 53, 79, 81, 83, 162, 169, 175, 198, 200, 206, 215, *siehe auch* Verfahrensleitung, richterliche
- indemnity basis* 113f., 115, 137, 143
- Instanzenzug 24, 33, 90, 91, 99
  - Ermessensüberprüfung 105, 147f., 151, 183
  - Präklusion in der Folgeinstanz 171, 194f., 199, 204–206, 209, 214, 216f., 220
- Interview mit *Sir Marcus Smith* 110f., 139, 144, 147, 149, 150–152, 181, 221–228
- issue* 142, 144–147, 149, 151, 222–227
- iura novit curia* 32f., 37, 41f., 217, 220, *siehe auch* *da mibi factum, dabo tibi ius*
- Justizportal 18, 20, 85–87, 95
- Klageerwiderung 45, 67, 80, 82, 101, 127, 212, *siehe auch* *defence*
- Kläger- und Beklagtenbereich 25f., 28f., 42, 51
- Klageschrift 67, 82, 85, 101, 135, 212, *siehe auch* *statement of claim; particulars of claim*
- Kommunikationskategorien 22, 26–28
- Kompensation 139, 151f., 157, 168, 173, 177, 178, 182, 193, 209, 215, *siehe auch* Prozesskosten, „Veranlassungsprinzip“
- kontradiktorischer Charakter 83, 101, 213, 219
- Kooperation 84, 103f., 141, 158, 160, 163, 165f., 170, 175, 185, 194, 202, 204, 213–215, 219
- Kosten *siehe* Prozesskosten
- Kostenentscheidung *siehe* Prozesskosten, „Kostenentscheidung in Deutschland/England“
- Kostenpauschalen *siehe* Prozesskosten, „Kostenpauschalen in Deutschland/England“

- Kostensanktion
  - als Sanktion für das Strukturierungskonzept 104, 163, 173–183, 209, 215f., 220
  - in anderen deutschen Verfahrensordnungen 186–191
  - in England 105f., 126, 132–154, *siehe auch* anwaltliche Kostentragung, „english *wasted costs order*“
  - mittels Pauschalen 177–180, 181–183, 193, 207, 215f., 220
  - Rechtsbehelfe 207–209
  - Streit über Kostensanktion 176
  - Tenor 180
  - Verzögerungsgebühr nach § 38 GKG 163, 174, 207
- Künstliche Intelligenz 4–6
- Large Language Model 4–6
- Lenkungswirkung *siehe auch* Abschreckung
  - der englischen Kostensanktion 149–152, 158, 176, 213
  - einer pauschalierten Kostensanktion des Strukturierungskonzepts 181, 215
  - eines Bonussystems 167
- Leserecht 86
- logischer rechtlicher Aufbau 37, 40, 47, 60, 78, 97f., 100, 159, 161, 179f., 211, 214, 219
- Mehraufwand
  - als Sanktion 166, 170
  - aufgrund von Strukturierungsfehlverhalten 166, 168, 176–178, 193, 209, 215
  - des Strukturierungskonzepts 62, 69, 71f., 76
- Mehrparteienverfahren 65–67
- nachgeschobener Vortrag 61–63
- Nachholen
  - Sanktion des Strukturierungskonzepts 163, 169f., 196, 200, 206, 209, 214, 220
  - von *pre-action conduct* 133, 200
- Naturalpartei *siehe* selbstständig agierende Partei
- Nichtberücksichtigung *siehe* Präklusion
- Organ der Rechtspflege 190–193, 216
- Organisatorisches 26, 28f., 51
- Part 36 offer* 114f., 136, 143, 145, 150, 181 *particulars of claim* 129–131, 157
- Pauschalen *siehe* Prozesskosten, „Kostenpauschalen in Deutschland/England“; Kostensanktion mittels Pauschalen
- PD Pre-Action Conduct and Protocols 119–122, 126, 133, 137f., 140, 169
- Pfadsysteme 38, *siehe auch* Strukturformulare; Baumstruktur
- Practice Directions 108f.
- Präklusion
  - als Sanktion des Strukturierungskonzepts 164f., 168, 171–173, 194–206, 209, 214, 216f., 220
  - erleichterte Präklusionsfeststellung bei Anwendung des Strukturierungskonzepts 30
  - in England 134f., 143, 200, 214
  - verfassungsrechtliche Vorgaben in Deutschland 196–198, 217
- pre-action conduct* 118–121, 133f., 136, 140, 147, 169, 213f., 220
- Pre-Action Protocol 39, 118–123, 125–127, 136–138, 157
- Pre-Action Protocol for Personal Injury Claims 123–125
- Prozesskosten *siehe auch* Kostensanktion; anwaltliche Kostentragung
  - Anpassung 43, 72, 101, 213
  - *costs follow the event* 112, 149, 221–223, 225–227, *siehe auch* Prozesskosten, „Veranlassungsprinzip“
  - in England allgemein 107f., 110–118, *siehe auch* Kostensanktion in England
  - *indemnity basis* 113f., 115, 137, 143
  - Kosten des *pre-action conduct* 118
  - Kostenbudget in England 114, 116
  - Kostenentscheidung in Deutschland 27, 174, 177, 179f., 183, 189, 208, 215
  - Kostenentscheidung in England 111–113, 116, 118, 126, 132, 136, 138, 144f., 147f., 151f., 157
  - Kostenpauschalen in Deutschland 103, 152, *siehe auch* Kostensanktion mittels Pauschalen

- Kostenpauschalen in England 113, 115–117, 126
  - *Part 36 offer* 114f., 136, 143, 145, 150, 181
  - Prozesskostenhilfe 98, 174
  - *standard basis* 113f., 143
  - Streit über Kosten in England 105, 152f.
  - Streit über Kostensanktion 176
  - Veranlassungsprinzip 105, 112, 139, 146f., 173f., 215, 220, *siehe auch* Prozesskosten, „*costs follow the event*“
  - Verhältnismäßigkeit in England 108, 110, 113f., 116, 126, 139, 156f.
  - *wasted costs order* *siehe* anwaltliche Kostentragung, „englische *wasted costs order*“
- Prozesskostenhilfe 98, 174
- Rechtsantragsstelle 87, 91, 92f., 98, 100, 102, 213, 217, 220
- Rechtsanwalt *siehe* Anwalt
- Rechtsanwaltsgebühren *siehe* Anwalt, „Gebühren“
- Rechtsbehelfe 206–209
- Rechtsklarheit 181f., 193, 215, *siehe auch* Vorhersehbarkeit
- Rechtssatz *siehe* Anspruchsgrundlage/ Rechtssatz
- Rechtsvortrag 12–14, 22, 27–29, 31, 33, 35–42, 44–53, 59f., 78, 85, 96–99, 100f., 159f., 211f., 217, 219
- Relationstabelle 27–29, 31, 42–44, 47, 50f., 53f., 66f., 94, 171, 212f., 215, 219, *siehe auch* Tabelle/tabellarisch; Spalten; Sortierung; Verknüpfung
- reply to defence* 127, 130f.
- Richter
- Arbeitsbelastung 1, 73, 76, *siehe auch* Effizienzsteigerung
  - Arbeitsweise 7, 69–71, 80, 99, 101, 212, 219
  - Aufgabenerfüllung 21, 23f., 30, 32, 35f., 41f., 45f., 53f., 57, 61–63, 79–84, 72, 80, 82, 99, 105, 176, 202, 206, *siehe auch* Arbeitsweise; Effizienzsteigerung; Ermessen; Sanktionen des Strukturierungskonzepts
- in England 120, 146, 109, 110, 112, 116f., 120–122, 126–128, 131–146, 150–152, 154–156, *siehe auch* Ermessen
  - Strukturierungsunterstützung *siehe* Strukturierungsunterstützung durch den Richter
  - Textfelder, gerichtliche 26, 29, 45
  - Verfahrensleitung *siehe* Verfahrensleitung, richterliche; *siehe auch* Hinweis, gerichtlicher; Sanktionen
- Sachvortrag 11–14, 27–30, 31–37, 38–42, 44–51, 53–55, 64, 68, 81, 94–99, 100, 159f., 211, 219
- Sanktionen *siehe auch* Fehlverhalten
- des Strukturierungskonzepts 21, 37, 40, 100, 104f., 158–220
  - in England 105, 121–123, 132–135, 137f., 143, *siehe auch* Kostensanktion in England
- Sanktionierungsaufwand 104, 204, 214, *siehe auch* Verhältnismäßigkeit des Sanktionierungsaufwands
- Schriftsätze in Deutschland 1, 12, 25, 30f., 34, 54, 63, 67–70, 93–95, 161f., 211–213
- Schriftsätze in England 118–132, 134, 147
- *amendments* 127f., 131–134, 226
  - *claim form* 128f.
  - *defence* i.S.v. Klageerwiderungsschriftsatz 127, 130f., 157
  - *further information* 128, 132
  - *particulars of claim* 129–131, 157
  - *reply to defence* 127, 130f.
- selbstständig agierende Partei 86, 88–100, 101f., 127, 160, 179f., 199, 213, 217, 220
- Sortierung 47–52, 53–55, 59, 65f., 81, 101, 212f., 219
- Spalten 13, 15, 26–28, 31, 44, 47, 49f., 65f., 95, 211, *siehe auch* Tabelle
- Sprachmodell 4–6
- Stammdaten 26, 29, 51
- standard basis* 113f., 143
- Streit
- über die Strukturierung 25, 56, 104f., 158f., 161, 212, 214, 219
  - über Kosten in England 105, 152f.
  - über Kostensanktion 176

- Streitgenossen 65f.  
*strike out* siehe Präklusion in England
- Strukturbaum 16, 39f., siehe auch Strukturformulare; Pfadsysteme
- Strukturbindung 33, 55–61, 66, 74f., 80f., 101, 166, 211–213, 217, 219
- Strukturformulare 14, 17, 31, 38f., siehe auch Baumstruktur; Pfadsysteme
- Strukturhöhe 24, 57, 59, 65
- Strukturierungstermin 82
- Strukturierungsunterstützung
- durch den Richter 13, 15, 17, 34f., 40, 53, 56, 60, 79–84, 101, 162
  - durch die Rechtsantragsstelle 91–93, 98, 100, 102, 213, 217, 220
- Tabelle/tabellarisch 13, 15, 22–25, 26, 42, 45, 49–51, 94, 97, 101, 211f., 219, siehe auch Relationstabelle; Spalten
- Tatbestand, gemeinsam erstellter 13, 23f., 82f., 101
- Tatsachenvortrag siehe Sachvortrag
- Teilbereiche der Prozesskommunikation 22, 26–28
- Textfelder 25f., siehe auch Tabelle; Einzelaussagen; Überarbeitung; Richter, „Textfeld, gerichtliches“
- tracks 109f., 115f.
- Trennung von Sach- und Rechtsvortrag 14, 27, 31, 33, 67, 95, 100f., 119, 212
- Überarbeitung 12f., 23f., 29f., 68, 94, 101, 162f., 168f., 211f., 219
- Übersehen von Vortrag
- als Tatbestandsvoraussetzung der Präklusionssanktion 168, 173, 194, 201, 216, 204–206, 209, 214
  - mit dem Strukturierungskonzept eher vermeidbar 36, 70, 163, 164, 171, 194, 212, 215
- Übersichtlichkeit 21, 31, 43f., 63f.
- Unterstützung siehe Strukturierungsunterstützung; Verfahrensleitung, richterliche
- Urteil 41, 45, 115, 131, 134, 200, 202, 204f., 207, 209, siehe auch Tatbestand, gemeinsam erstellter; Tenor
- Veranlassungsprinzip siehe Prozesskosten, „Veranlassungsprinzip“ und „costs follow the event“
- Verfahrensleitung, richterliche
- in Deutschland 1f., 52, 79–84, 101, 104, 158, 169–173, 197f., 206, 211, 214, 219f., siehe auch Hinweis; Strukturierungsunterstützung; Ermessen; Sanktionen; *iura novit curia; da mihi factum, dabo tibi ius*
  - in England 121, 128, 134
- Vergleich i. S. v. gütliche Einigung 28, 46, 79, 112, 114f., 118f., 162, 174
- Verhältnismäßigkeit
- anwaltliche Berufsfreiheit 73–77
  - der Prozesskosten in England siehe Prozesskosten, „Verhältnismäßigkeit in England“
  - des Sanktionierungsaufwands 161, 184, 194, 205, 208, 215
  - einer Sanktion 156f., 158, 165, 168, 177–179, 200, 204, 214, 217
- Verknüpfung 8, 12, 35f., 43–48, 50–52, 54, 68f., 78, 94–98, 100f., 103, 159–162, 165, 179f., 212, 219, siehe auch Bezugnahmen
- Vernebelung 21, 47, 60, 78f., 172
- Verschlagwortung 35, 163, 168, 171–173, 177, 179–181, 194, 204–207, 209, 214–216, 220
- Versionen 29f., 219, siehe auch Überarbeitung; Änderungschronik
- Verzögerung 33f., 55f., 90, 120, 124, 141, 163, 165–169, 171, 174, 197, 206f.
- Verzögerungsgebühr nach §38 GKG 163, 174, 207
- Vorhersehbarkeit 110, 151f., 158, 176, 181, 182f., 193, 215
- Vorinstanz 171, 204–206, siehe auch Instanzenzug
- Waffengleichheit, prozessuale 2, 56f., 59, 90, 97f., 101, 167, 212, 217, 219f.
- wasted costs order siehe anwaltliche Kostentragung, „englische wasted costs order“

- Wiederholungen 1, 30, 34, 75, 135, *siehe auch* Bezugnahmen; Effizienzsteigerung  
Wirksamkeit eines Durchsetzungsmittels 104, 168, 185, 192, 201 f., 214, 216 f.  
Ziele  
– des Durchsetzungssystems 104, 158, 162, 165 f., 169, 214  
– des Strukturierungskonzepts 3 f., 7, 21, 73 f., 76, 104, 185, 211

- Zurückweisung *siehe* Präklusion  
Zusammenfassung  
– im englischen Schriftsatztausch 121, 125, 127 f.  
– im Strukturierungskonzept 26, 29, 51, 172  
– Urteilstatbestand 24  
zusammengehörende Inhalte 42 f., 55, 67, 100 f., 211 f., *siehe auch* Gegenüberstehen  
Zwangsmittel 165